

Betrauungsakt der Stadt Leverkusen

auf der Grundlage

des
Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der
Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Mitteilung -

der
Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Rahmen -

der
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- **Transparenzrichtlinie** -

Präambel

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen („KHGG NRW“) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 2 KHGG NRW). Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen haben einen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die Versorgung mit Krankeneinrichtungen („**Sicherstellungsauftrag**“). Der Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand gebietet daher gerade auch die Durchführung nicht kostendeckender Behandlungen und die Versorgung der Bevölkerung in unwirtschaftlichen Bereichen. Dabei können die zur Verhinderung einer Versorgungslücke erforderlichen Kapazitäten nicht erst bei deren Eintritt geschaffen werden, sondern müssen permanent vorgehalten werden.

Zur Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabe hat die Stadt Leverkusen die Klinikum Leverkusen gGmbH („**Klinikum Leverkusen**“) gegründet. Die Stadt Leverkusen ist Alleingesellschafterin des Klinikums Leverkusen. Durch diese Gesellschaft verfolgt die Stadt Leverkusen das Ziel, die stationäre und ambulante Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen Krankenhaus nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes auch unter sich verändernden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft, flächendeckend, wohnortnah und hochwertig sicherzustellen. Die Klinikum Leverkusen Service GmbH („**KLS**“), die MVZ Leverkusen gGmbH („**MVZ I**“) und die MVZ Klinikum Leverkusen GmbH („**MVZ II**“) sind 100 %ige Tochtergesellschaften des Klinikums Leverkusen. Das Klinikum Leverkusen ist weiter mit einem Anteil von 51% an der Physio-Centrum MEDILEV GmbH („**PCM**“) beteiligt. Bei der Klinikum Leverkusen-Gruppe handelt es sich aus beihilferechtlicher Sicht um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen, mit der Folge, dass alle beschriebenen juristischen Personen als ein Gesamtunternehmen zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Beihilferechts jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist.

Satzungsgemäße Aufgabe des Klinikums Leverkusen ist es, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot zu gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Fortführung des gegenwärtig hohen Standards zu sichern. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsförderung sowie die Beteiligung an solchen Einrichtungen, insbesondere der Betrieb des Klinikums als Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für eine hochdifferenzierte Diagnostik und Therapie.

Im Klinikum Leverkusen werden durch ärztliche und pflegerische Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patientinnen und Patienten untergebracht und gepflegt.

Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung es erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patientinnen und Patienten in der Klinik ambulant untersucht und behandelt.

Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums Leverkusen gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der mit der Universität zu Köln getroffenen Vereinbarungen nimmt das Klinikum Leverkusen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten und dem Klinikum sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.

Das Klinikum Leverkusen ist eine gemeinnützige GmbH. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Klinikum Leverkusen ist mithin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Klinikum Leverkusen ist ein Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für hochqualifizierte Diagnostik und Therapie mit aktuell 735 Betten und 12 tagesklinischen Plätzen Onkologie. Es ist in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Krankenhausplan ergeben.

Gegenstand der KLS ist die Versorgung der Unternehmen im Konzern Klinikum sowie der Partner im Gesundheitspark mit allen Dienstleistungen außerhalb der Medizin

und Pflege. Darüber hinaus stellt sie die bauliche Infrastruktur für die Weiterentwicklung des Gesundheitsparks sicher. Im Umfang dieser Betrauung führt die KLS auch Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch.

Gegenstand der MVZ I und II ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums unter ärztlicher Leitung zur Erbringung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 95 SGB V und zur Erbringung privatärztlicher Leistungen sowie nicht ärztlicher Leistungen und aller hiermit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Gegenstand der PCM ist die Durchführung ambulanter und stationärer Physiotherapien nach §§ 39, 125, 109 SGB V. Darüber hinaus werden Leistungen im Sinne des Heilmittelkataloges an Selbstzahler erbracht. Diese Gesellschaften werden nicht mit der Durchführung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den Zweck der von dieser Betrauung umfassten Unternehmen Klinikum Leverkusen sowie KLS (im Folgenden: „**die Unternehmen**“) der Stadt Leverkusen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („**DAWI**“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, ex. Art. 87 ff. des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften - EGV) - insbesondere in Gestalt des Freistellungsbeschlusses - Rechnung zu tragen. Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung ab dem Datum seiner Bekanntgabe den bisherigen Betrauungsakt vom 17.02.2014.

Soweit in diesem Betrauungsakt Begriffe wie (Dienst-)Leistung verwendet werden, so handelt es sich allein um Begriffe des EU-Beihilfenrechts. Eine Leistungserbringung im steuerlichen Sinne wird in diesem Betrauungsakt nicht vereinbart. Dieser Betrauungsakt regelt, unter welchen Bedingungen die Stadt Leverkusen die Unternehmen in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht fördern darf.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Gemeinwohlaufgaben sind insbesondere Aufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommune entstammen oder einen defizitären Charakter aufweisen und von daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Die Daseinsvorsorge umfasst auch die Krankenhausversorgung.

Nach § 1 des KHGG NRW ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe des Landes unter Mitwirkung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Stadt Leverkusen hat als kreisfreie Stadt die bedarfsgerechte stationäre und ambulante Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) und gemäß der Zuweisung im jeweils geltenden Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sicherzustellen. Bei der Krankenhausversorgung handelt es sich um eine DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses. Diese DAWI umfasst darüber hinaus die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe.

- (2) Das Klinikum Leverkusen ist in den Krankenhausplan des Landes NRW aufgenommen. Der Versorgungsauftrag ergibt sich gemäß den §§ 12 ff. des KHGG NRW aus den Festlegungen des Krankenhausplans des Landes NRW in Verbindung mit den jeweils aktuellen Bescheiden des zuständigen Ministeriums. Der Aufnahme des Klinikums Leverkusen in den Krankenhausplan liegt die Beurteilung und Feststellung des planerstellenden Ministeriums zugrunde, in ihrem Einzugsbereich bestehe ein Bedarf der Bevölkerung an den im Krankenhausplan ausgewiesenen Krankenhausleistungen, dessen Deckung andere Krankenhausträger nicht gleichermaßen sicherstellen könnten oder wollten, weshalb ein Bedarf für die Versorgung der Bevölkerung gerade durch das Klinikum Leverkusen bestehe. Das Klinikum Leverkusen ist durch den vorgenannten Feststellungsbescheid als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt. Aus dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag ergibt sich für die Stadt Leverkusen die gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung des Klinikums Leverkusen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich ist.
- (3) Das Klinikum Leverkusen wird durch diesen Betrauungsakt seitens der Stadt Leverkusen mit der Erfüllung des Versorgungsauftrages im beihilferechtlichen Sinne betraut. Die Betrauung mit der Erbringung der genannten Gemeinwohlaufgaben besteht auf unbestimmte Zeit. Es werden ausdrücklich keine gegenseitigen Rechte und Pflichten in vertragsrechtlichem Sinne vereinbart, sondern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt, für die beihilferechtlich ein Ausgleich als finanzieller Beitrag der zuständigen Behörde gewährt werden darf.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Leverkusen betraut die Unternehmen gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses mit der patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen stationären und ambulanten Versorgung der Bevölkerung durch das Krankenhaus nach Maßgabe des § 1 sowie der Absätze 2 und 3. Der Versorgungsauftrag des Unternehmens erfordert die permanente Vorhaltung ausreichender Kapazitäten auch im Fall seiner Unwirtschaftlichkeit. Die Stadt Leverkusen handelt dabei im Rahmen der kommunalen (sozialen) Daseinsvorsorge. Ferner betraut die Stadt Leverkusen die Unternehmen mit der

Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung. Die Betrauung des Gesamtunternehmens ergibt sich neben den gesetzlichen Vorschriften und diesem Betrauungsakt insbesondere auch aus § 2 der Satzung für das Klinikum Leverkusen vom 15. Dezember 1992, zuletzt geändert am 21. Januar 2021.

- (2) Die vom Gesetzgeber vorgesehene Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser erfolgt in der praktischen Umsetzung seit mehreren Jahren in einem nicht ausreichenden Maße. Das Klinikum Leverkusen bietet gleichwohl ein breit gefächertes Behandlungsangebot, das nach den Vorgaben des Krankenhausplanes NRW in Verbindung mit dem jeweils aktuell gültigen Feststellungsbescheid sowie den Vorgaben dieses Betrauungsakts Spezialisten und Einrichtungen für eine Vielzahl von Erkrankungen bereitzuhalten hat (Sicherstellungsauftrag).
- (3) Die von den Unternehmen wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet vor diesem Hintergrund insbesondere die Erbringung der nachstehenden DAWI:

1. Medizinische Versorgungsleistungen, z. B.

- die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Leverkusen stationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- die vor- und nachstationäre Behandlung sowie
- die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Leverkusen ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,

2. Notfallversorgung/-dienste, z. B.

- die Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- die Gestellung von Notärzten auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 KHGG NRW und § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Rettungsdienstgesetzes NRW,

3. Unmittelbar mit den zuvor genannten Haupttätigkeiten verbundene DAWI-Nebendienstleistungen, jeweils für Zwecke des Krankenhausbetriebs (Patienten, Mitarbeiter und Besucher), namentlich

- die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der eigenen Gesundheits- und Krankenpflegeschule,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Berufen, die im Krankenhaus ausgeübt werden, der Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten

Patientinnen und Patienten mit den im Klinikum verabreichten Medikamenten,

- der Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige,
- die Vermietung und Verpachtung von Parkraum am Klinikum Leverkusen für Betriebsangehörige, Patienten, Besucher,
- Verwaltungs- und weitere Dienstleistungen durch die KLS, soweit diese Leistungen für das Klinikum Leverkusen erbracht werden,
- die Teilnahme an der Ausbildung für Studierende der Medizin,
- sonstige sich aus den Gesellschaftsverträgen des Klinikums Leverkusen und der KLS ergebende Aufgaben z. B.
 - die Speisenversorgung für das Klinikum Leverkusen
 - die Gebäudereinigung sowie die OP-Reinigung, die Bettenaufbereitung, allgemeine Hygienesdienste, die Pflege von Grün- und Freiflächen, Leistungen der Haustechnik, Durchführung von Hol- und Bringdiensten, Sicherstellung der baulichen Infrastruktur für das Klinikum Leverkusen,
 - die Abrechnung von wahlärztlichen Leistungen der Chefärzte sowie die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Ermächtigungsambulanzen der Chefärzte.

(4) Die folgenden Leistungen der Unternehmen sind keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- die Vermietung und Verpachtung von Räumen und beweglichem Inventar an fremde Dritte, die MVZs und die PCM,
- Personal- und Sachmittelgestellung an die MVZs und die PCM,
- die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die MVZs und die PCM,
- die Erbringung von betriebsärztlichen Leistungen an fremde Dritte,
- die Speisenversorgung für fremde Dritte,
- die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen an fremde Dritte, die MVZs und die PCM,
- die Erbringung von stationären Leistungen im Bereich der Spitzenmedizin für Drittstaatler,
- das Angebot von Gesundheitskursen
- die Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln an Dritte,
- die Lieferung von Arzneimitteln an Dritte,
- die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Dritte,
- die Durchführung von und Teilnahme an klinischen Studien,
- sonstige Dienstleistungen, die keinen Bezug zu DAWI-Leistungen haben.

Wenn und soweit die Unternehmen Leistungen an ihre Töchter, Verbundunternehmen oder an Dritte erbringen (z. B. Personal-, Raum- oder

Sachmittelgestellung), sind diese nach Maßgabe einer sachgerechten Kostenermittlung auf Vollkostenbasis und unter Berücksichtigung steuerlicher Anforderungen bzw. in marktüblicher Weise ggf. einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung zu stellen.

- (5) Den Unternehmen sind derzeit keine ausschließlichen oder besonderen Rechte eingeräumt worden.
- (6) Die Unternehmen erbringen die unter Abs. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung an die jeweiligen Vertragspartner auf Basis gesonderter Vertragsbeziehungen.

§ 3 Geografischer Geltungsbereich

Die Betrauung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Leverkusen. Der geografische Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem Krankenhausplan des Landes NRW.

§ 4 Berechnung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach §§ 1 und 2 Abs. 1 bis 3 erforderlich, gewährt die Stadt Leverkusen den Unternehmen Ausgleichsleistungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Stadt Leverkusen oder aus Mitteln der Stadt Leverkusen jedweder Art gewährten Vorteile, insbesondere in Form von Verlustübernahmen oder der Gewährung von Trägerzuschüssen für Investitionen (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen gefördert werden), der unentgeltlichen Verpachtung von Gebäuden, der Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Investitions-Darlehen und - für die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten - die Einbeziehung der Klinikum Leverkusen in das Cash Pooling der Stadt Leverkusen. Der Ausgleichsbedarf der Unternehmen resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach §§ 1 und 2 Abs. 1 bis 3 des Betrauungsaktes. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Unternehmen auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der von der Stadt Leverkusen ausgeglichen werden kann, ergibt sich aus den künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplänen der Unternehmen. Andere Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs, die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie die Höhe der eingeräumten Kassenkredite im Rahmen des städtischen Cash Pools ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan des jeweiligen Unternehmens bzw. dem Haushaltsplan der Stadt Leverkusen des jeweiligen Jahres. Soweit sich die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan bzw. aus dem Haushaltsplan ergibt, wird diese anderweitig dokumentiert. Auch mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Leverkusen über die Art und Höhe der Zuwendung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Leverkusen erfolgen allein aus strukturpolitischen und allgemeinpolitischen Gründen, mit dem Zweck, die von dieser Betrauung umfassten Unternehmen in die Lage zu versetzen, die Ihnen nach Satzung und Gesellschaftsverträgen obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen (echte Zuschüsse).

- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach §§ 1 und 2 Abs. 1 bis 3 des Betrauungsaktes aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken („**Nettomehrkosten**“). Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Die Nettomehrkosten werden auf Basis der Ist-Daten zur Abgrenzung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Betrauungsaktes zu den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes - im Folgenden „Sonstige Bereiche“ - des Klinikums Leverkusen ermittelt. Hierfür werden die insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge für die Sonstigen Bereiche bereinigt.
- (6) Daneben dürfen die Unternehmen eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen (vgl. Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses). Die Höhe der Rendite wird in jedem Jahr auf Basis der üblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Gesundheitswesen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- (7) Soweit die Unternehmen in sonstigen Bereichen tätig werden, müssen diese in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.¹ Die Unternehmen erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die Unternehmen werden die Trennungsrechnung der Stadt Leverkusen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den sonstigen Bereichen erfolgt nicht. .
- (8) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Unternehmen auf die Ausgleichsleistungen gegen die Stadt Leverkusen.

§ 5 Prüfung und Anpassung der Ausgleichsparameter

- (1) Die in § 4 des Betrauungsaktes genannten Ausgleichsparameter werden in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.
- (2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter bzw. relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, soll eine Anpassung der Parameter, die im Einklang mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses stehen, erfolgen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensationen (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieses Betrauungsaktes entsteht, führen die einzelnen Unternehmen der Stadt Leverkusen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

¹ Sofern nachstehend in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben die Begriffe „Kosten“ und „Erlöse“ bzw. „Einnahmen“ verwendet werden, beziehen sich diese auf die im handelsrechtlichen Jahresabschluss enthaltenen „Aufwendungen“ und „Erträge“.

- (2) Die Nachweise über die Verwendung der Mittel sind durch den Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens zu prüfen.
- (3) Die Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, eine nachvollziehbare Trennungsrechnung zum Nachweis der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche, die die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Betrauungsaktes betreffen, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein.
- (4) Die Unternehmen dokumentieren die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.
- (5) Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Überkompensation eintritt, ist diese im Rahmen des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Leverkusen auszuweisen. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt Leverkusen das jeweilige Unternehmen zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen werden. Der Betrag ist von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abzuziehen. Die Unternehmen sind zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch die Stadt Leverkusen verpflichtet.
- (6) Die Einhaltung der vorstehend festgelegten Regeln ist jährlich in Verbindung mit der Jahresabschlussprüfung der Unternehmen durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der Unternehmen ist der Stadt Leverkusen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf Trägerzuschüsse für Investitionen kontrolliert die Stadt Leverkusen ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von den Unternehmen rechtzeitig vorzulegen ist. Soweit bei dieser Prüfung Verstöße festgestellt werden, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und in welcher Höhe dies zu einer Überkompensation geführt hat bzw. führt. Überzahlte Beträge sind nebst gesetzlichen Zinsen zu erstatten. Die übernommenen Bürgschaften für die Investitionskredite sowie ggf. eingesparte Zinsen durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten im

Rahmen des Cash-Poolings mit der Stadt Leverkusen sind nachrichtlich abzubilden und gesondert zu dokumentieren.

- (7) Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Unternehmen prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Leverkusen ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Unternehmen mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen. Die Unternehmen werden der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.
- (8) Eine zum Ende des Betrauungszeitraumes festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 5 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen werden, sofern es eine entsprechende Anschlussregelung gibt. Andernfalls ist der überkompensierte Betrag an die Stadt zu erstatten.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Transparenz (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. EUR im Jahr, die dem Klinikum Leverkusen gewährt werden, wird die Stadt Leverkusen die folgenden Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:

- den Betrauungsakt
- den jährlichen Beihilfebeträg für das Gesamtunternehmen.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit der Betrauung
(zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Leverkusen betraut die Unternehmen für die Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Betrauungsaktes. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird die Stadt Leverkusen über eine erneute Betrauung der Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 bis 3 dieses Betrauungsaktes entscheiden. Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Stadt Leverkusen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung, etc.) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für einzelne DAWI-Tätigkeiten dieser Betrauung oder Teile von einzelnen DAWI-Tätigkeiten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort. Diese Betrauung ersetzt den bisherigen Betrauungsakt der Stadt Leverkusen vom 17.02.2014. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum vor dem Beschlusszeitpunkt für diesen Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des bisherigen Betrauungsaktes.
- (2) Die Stadt Leverkusen kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Leverkusen unzumutbar macht.

§ 10 Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder ist eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Leverkusen wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die – soweit möglich – dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Stadt Leverkusen oder die Unternehmen nicht mehr zumutbar, so kann der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden.

§ 11 Ratsbeschluss und Bekanntgabe

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen. Der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Betrauungsakt wird den Unternehmen ordnungsgemäß und rechtsverbindlich bekanntgeben.

Der Oberbürgermeister